

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 01-2019

Jagdrecht

LVwG 52.6-2047/2018-2 vom 31.08.2018

Bei einem Abschussnehmer handelt es sich nicht um einen Jagd ausübungs berechtigten im Sinne des § 50 JagdG Stmk 1986, weshalb diesem auch keine Antrags legitimati on zur Errichtung oder zum Betrieb einer Wildfütterung zukommt.

Natur- und Landschaftsschutz

LVwG 52.28-2910/2017 vom 05.02.2017

Die gemäß § 28 NatSchG Stmk 1976 beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Anlage eines Weingartens in einem Europaschutzgebiet betrifft auch dann ein einheitliches Projekt, wenn der Weingarten nach einem Lageplan eine Wiesenfläche und dem zweiten Lageplan auch eine Waldfläche umfassen soll. Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nur für einen Teil eines einheitlichen Projektes widerspricht § 59 Abs 1 AVG, da damit die Angelegenheit nicht zur Gänze erledigt wird. Somit war es nicht zulässig, die Anlage mit zwei Teilbescheiden naturschutzrechtlich zu bewilligen, indem die beiden Lagepläne zum Gegenstand gesonderter Bewilligungen gemacht wurden. Die Erlassung zweier Bescheide jeweils über Teile des einheitlichen Projektes macht beide Bescheide inhaltlich rechtswidrig.

Pflanzenschutzmittelgesetz

LVwG 30.6-3126/2017 vom 14.02.2018

Gemäß § 15 Abs 1 Z 1 lit a PMG 2011 ist die Ausübung einer Tätigkeit entgegen § 4 Abs 1 leg cit, nämlich ohne ihre Aufnahme schriftlich an das Bundesamt für Ernährungssicherheit gemeldet zu haben, verboten. Daraus folgt, dass eine Übertretung dieser Bestimmung ein Begehungsdelikt und kein Unterlassungsdelikt darstellt, welches eine konkrete Umschreibung der ohne Meldung ausgeübten Tätigkeit erfordert.

Sozial- und Behindertenrecht

LVwG 41.31-2532/2017 vom 18.12.2017

Die Voraussetzungen der Selbstständigeneigenschaft iSd § 51 Abs 1 Z 1 zweiter Fall NAG 2005 (NAG) liegen vor, wenn eine wirtschaftliche, auf Entgelt ausgerichtete Tätigkeit weisungsfrei sowie auf eigene Rechnung und eigenes Risiko ausgeübt wird. Nicht relevant ist dabei, ob durch die Tätigkeit tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Freizügigkeitsrecht bei jeder völlig untergeordneten und unwesentlichen Tätigkeit in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr muss die Tätigkeit tatsächlich, nachhaltig und effektiv ausgeübt werden. Im vorliegenden Fall einer selbständig erwerbstätigen Künstlerin hinderte die Durchführung zahlreicher Gratisausstellungen nicht die Annahme der Selbständigkeit iSd § 51 Abs 1 Z 1 zweiter Fall NAG, weil diese dazu dienen sollten, den Marktwert zu steigern und somit in weiterer Folge höhere Einnahmen zu lukrieren.

LVwG 47.31-584/2018 vom 13.07.2018

Der Wortinterpretation folgend ist unter dem Adjektiv „mobil“ des § 9 Abs 2 lit a SHG Stmk lediglich eine örtliche Beschreibung zu verstehen und lässt sich daraus keine zeitliche Komponente ableiten. Interpretationen, nach denen unter „mobiler Pflege“ eine stundenweise Betreuung verstanden wird, führen deshalb ins Leere. Entsprechend § 9 Abs 2 SHG Stmk sind die Kosten der Hilfe zur mobilen Pflege daher bis zu jenem Betrag zu gewähren, der vergleichsweise für dieselben Leistungen in

einer stationären Einrichtung anfällt, gleichgültig, welches zeitliche Ausmaß diese mobile Pflege annimmt.

LVwG 30.2-2014/2018 vom 08.10.2018

Mindestsicherungsbezieher begehen gemäß § 23 Abs 1 Z 1 iVm § 16 MSG Stmk 2011 eine Verwaltungsübertretung, wenn diese ihnen bekannte Änderungen der für die Leistung maßgeblichen Umstände nicht unverzüglich der Behörde anzeigen. Hinsichtlich dieser Übertretung stellt das Vorliegen einer Rückerstattungspflicht iSd § 16 Abs 2 leg cit kein Tatbestandselement dar und liegt es auch nicht im Ermessen des Leistungsempfängers zu beurteilen, ob die Behörde auch anderwärtig Kenntnis von diesen Änderungen erlangt.

Tierschutzgesetz

LVwG 52.28-2777/2017 vom 06.02.2018

Gemäß § 35 Abs 6 TSchG 2005 hat die Behörde bei einer mangelhaften Tierhaltung Maßnahmen zur Erreichung einer gesetzeskonformen Haltung vorzuschreiben. Jedoch übersteigt die Vorschreibung an einen Halter von Rindern, ein „Weideregister“ zur Überprüfbarkeit des gebotenen Auslaufs der Tiere zu führen, die angeführte gesetzliche Ermächtigung, weil diese Anordnung ausschließlich der Beweissicherung dient.

Verkehrsrecht

LVwG 40.7-1850/2018 vom 18.07.2018

Die Tatsache allein, dass sich ein Verkehrsteilnehmer weigert, sein Fahrzeug auf einem steilen Straßenstück zurückzuschieben, ist nicht von vorneherein geeignet, ohne weiteres Gefahr im Verzug anzunehmen. Daher war der Beschwerde gegen den Aufforderungsbescheid, sich einer amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 24 Abs 4 FSG 1997 zu unterziehen, - und der die aufschiebende Wirkung aberkannt worden war -, aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

LVwG 30.18-76/2018 vom 21.09.2018

Eine emotional angespannte Situation stellt im Zuge einer Polizeikontrolle nichts Ungewöhnliches dar und rechtfertigt jedenfalls nicht, dass der Fahrzeuglenker die Warnweste, die er gemäß § 102 Abs 10 KFG 1967 mitzuführen hat, nicht auffindet, zumal ihm die Position der Warnweste im Fahrzeug bekannt sein müsste, da er ansonsten die Warnwestentragepflicht in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen nicht erfüllen kann.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 02-2019

Agrarrecht

LVwG 53.28-3398/2017 vom 01.08.2017

§ 6 Abs 3 Z 2 AgrGG Stmk 1985, wonach bei einer Agrargemeinschaft auch nach Einleitung eines Spezialteilungsverfahrens vorläufige Verwaltungssatzungen bis zur Übergabe der Teilflächen erlassen werden können, setzt durch den Verweis auf Z 1 voraus, dass solche Satzungen zur Sicherung der geregelten und zweckmäßigen Benutzung und Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke, zur Erreichung einer pfleglichen Behandlung und zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit derselben geboten sind. Hat das Vermessungsamt die agrargemeinschaftliche Grundfläche mit Anmeldungsbogen bereits in Katastergrundstücke aufgeteilt, welche seither in Einzelnutzung stehen, und fehlen Hinweise, wonach die Benutzung und Bewirtschaftung den in Z 1 angeführten Kriterien nicht entspreche, bestehen die Voraussetzungen für vorläufige Verwaltungssatzungen nicht mehr.

(Zurückweisung der Amtsrevision mit Beschluss des VwGH vom 25.10.2018, Ra 2018/07/0452). – nur als Hinweis im RIS

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

LVwG 41.12-2645/2018 vom 29.10.2018

Gemäß § 111a ASVG haben die Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, die entgegen § 33 Abs 1 leg. cit. nicht vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurden, in den Verwaltungsstrafverfahren nach § 111 leg. cit. Parteistellung. Diese Parteistellung besteht auch im Fall einer Betretung, nach deren Feststellungen die betretene Person verspätet, somit nicht vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurde.

Arbeitsvertragsrecht

LVwG 33.22-2073/2018 vom 24.09.2018

Eine Aufforderung, (Lohn)Unterlagen zu einem bestimmten Prüftermin am Unternehmenssitz vorzulegen, sohin sie dort bereitzuhalten bzw. dorthin mitzubringen,

stellt kein Verlangen nach § 27 Abs 1 LSD-BG 2016 (LSD-BG) dar, die Unterlagen (an die anfordernde Stelle) zu übermitteln. Daher ist ein Nichtentsprechen dieser Aufforderung nach § 27 Abs 1 LSD-BG nicht strafbar. Wurde vom Arbeitgeber die Einsichtnahme von Unterlagen, die an Ort und Stelle vorhanden waren, nicht aktenkundig verweigert, scheidet auch eine Bestrafung nach § 27 Abs 4 LSD-BG aus, da die schlichte Nichtvorlage von Unterlagen nach dem LSD-BG nicht tatbildlich ist.

Jagdrecht

LVwG 52.6-967/2018 vom 28.06.2018

Bei der freihändigen Verpachtung einer Gemeindejagd hat ein Pächtervorschlag nach § 24 Abs 3 JagdG Stmk 1986 (JagdG) unter anderem die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Pächterin / des vorgeschlagenen Pächters zu enthalten. Eine solche Einverständniserklärung liegt nicht mehr vor, wenn der Pächter den in den Unterschriftenlisten pauschal für alle Grundstücke genannten Pachtschilling von € 5,00 pro Hektar insofern eigenmächtig abändert, als dieser in seiner Erklärung für gepachtete Grundflächen unter 2 Hektar nur € 1,00 pro Hektar anbietet. Gemäß § 24 Abs 3 JagdG bindet ein auf diese Weise eingebrachter Pächtervorschlag die Gemeinde bei ihrem Beschluss über die freihändige Verpachtung nicht.

LVwG 52.28-2456/2018 vom 05.11.2018

In einem Verfahren gemäß § 57 JagdG Stmk 1986, mit welchem die Jagdbehörde einer die angrenzenden Jagdreviere schädigenden Jagdausübung begegnen kann, kommt einem Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdgebietes keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 27.05.2010, 2008/03/0050).

Natur- und Landschaftsschutz

LVwG 52.6-2293/2017 vom 18.06.2018

Rechtssatz 1

Gemäß § 1 Abs 2 Z 2 NatSchG Stmk 2017 gilt dieses Gesetz nicht für Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit

von Menschen. Ein Sanierungskonzept, nach dem ein instabiler Felskopf über mehrere Monate abgebaut und eine bestehende Bergbauanlage erweitert werden soll, stellt aber keine derartige Sofortmaßnahme dar.

Rechtssatz 2

Die schrittweise Erweiterung eines bestehenden Bergbaubetriebes in den Bereich eines Naturschutzgebietes fällt nicht unter die Ausnahme nach § 1 Abs 3 NatSchG Stmk 2017, wonach die Benutzbarkeit von Flächen und bestehenden Anlagen, die dem Bergbau dienen, nicht eingeschränkt werden darf.

Verwaltungsverfahrensgesetz

LVwG 41.6-2668/2017 vom 13.03.2018

Die Zurückweisung eines Antrags auf Zustellung des im Spruch bezeichneten Bescheides ist gemäß § 13 Abs 8 AVG aufzuheben, wenn dieser Antrag im Beschwerdeverfahren nicht aufrechterhalten wird, weil der Beschwerdeführer neben dem Antrag auf Zustellung des in dieser Angelegenheit zuletzt erlassenen Bescheides, über welchen die Behörde nicht abgesprochen hatte, unbeabsichtigt auch die Zustellung des im Spruch bezeichneten Bescheides beantragt hat.

LVwG 30.15-949/2018 vom 10.04.2018

Ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG ist nicht erforderlich, wenn eine anwaltlich vertretene Partei die Begründung ihrer Beschwerde mit dem alleinigen Hinweis unterlässt, die Begründung werde zeitnah nachgereicht. So ist bei einer rechtlich vertretenen Partei davon auszugehen, dass ein solcher Schriftsatz, der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den Spruch und die Begründung des angefochtenen Bescheides richtet, im Wissen um die Begründungspflicht und somit rechtsmissbräuchlich als „leere Beschwerde“ verfasst wird, um einen Rechtsvorteil in Gestalt einer Verlängerung der Beschwerdefrist anzustreben.

LVwG 40.22-2081/2018 vom 09.10.2018

Die Nichtzulassung als Bevollmächtigter nach § 10 Abs 3 AVG tangiert auch den Vertretenen, der den Bevollmächtigten nachweislich zu seiner Vertretung bestellt hat, in seiner Rechtssphäre (vgl. VwGH 31.05.2012, 2010/06/0207; 29.09.2016, Ra

2016/02/0198). Dies gilt auch für die Nichtzulassung eines bestellten Bevollmächtigten im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens, im konkreten Fall bei der Abgabe einer Stellungnahme zur Rechtfertigung. Gegen die mit Bescheid erfolgte Nichtzulassung können daher sowohl der Vertretene als auch der nachweislich bevollmächtigte Vertreter Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG erheben.

LVwG 40.22-2082/2018 vom 09.10.2018

Eine Vollmacht, die im Verwaltungsstrafverfahren nach einer Aufforderung zur Rechtfertigung zusammen mit der Rechtfertigung vorgelegt wird, ist gemäß § 10 Abs 1 und 2 AVG auch ohne Datum gültig, weil eine Rechtfertigung keine fristgebundene Eingabe darstellt und die Vollmacht daher nur für die Zukunft wirken muss. Auch eine generelle Vollmacht schadet nicht, da sie für ein konkretes Verfahren vorgelegt und damit dokumentiert wird, dass sie (auch) für dieses Verfahren Geltung haben soll (vgl. zB VwGH 21.12.2004, 2003/04/0034). Das Fehlen der Bezug habenden Geschäftszahlen (hier zwei Vollmachtgeber) schließt ebenfalls nicht aus, dass die Bezug habenden Verfahren aufgrund des zeitlichen Kontextes, der namentlichen Nennung der Sachbearbeiterin und der inhaltlichen Gestaltung unzweifelhaft erkennbar sind.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 03-2019

Agrarrecht

LVwG 53.28-2467/2018 vom 14.11.2018

Gemäß § 45 Abs 1 AgrGG Stmk 1985 (StAgrGG) muss ein Antrag, der die Abänderung rechtskräftiger Verwaltungssatzungen einer Agrargemeinschaft begehrt, auf einem den Satzungen entsprechenden Beschluss des zuständigen Organes der Gemeinschaft (Beschluss der Vollversammlung) beruhen. Demnach kommt dem einzelnen Mitglied einer Agrargemeinschaft keine Legitimation bzw. Parteistellung zur Antragstellung eines derartigen Abänderungsbescheides zu.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 33.29-9/2019 vom 26.02.2019

In § 26 Abs 1 LSD-BG 2016 (LSD-BG) wird zwar nicht zwischen Arbeitgeber und Überlasser unterschieden, jedoch richtet sich der unmissverständliche Wortlaut im verwiesenen § 21 Abs 1 LSD-BG „während des Entsendezeitraums“ ausdrücklich nur an entsendende Arbeitgeber. Die Pflicht des § 26 Abs 1 Z 3 iVm § 21 Abs 1 LSD-BG, nämlich die genannten Unterlagen vor Ort bereitzuhalten bzw. in elektronischer Form zugänglich zu machen, trifft somit ausschließlich den entsendenden Arbeitgeber.

Dienstrecht

LVwG 49.35-1515/2017 vom 12.10.2017

Rechtssatz 1:

Ein Anspruch auf Ersatz von Barauslagen iSd § 18 GdBezügeG Stmk 1997 (Stmk. GBezG) entsteht nur dann, wenn die Person, welche sich auf den Ersatzanspruch beruft, zum Entstehungszeitpunkt des Anspruches noch Mitglied eines Organes der Gemeinde war.

Rechtssatz 2:

Die in einem Strafverfahren angefallenen Honorare eines Rechtsanwaltes stellen keine mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen gemäß § 18 GdBezügeG Stmk 1997 (Stmk. GBezG) dar.

Öffentliches Sicherheitswesen

70.3-2395/2018 vom 07.12.2018

Ein Fremder, welcher - neben anderen Verwaltungsübertretungen - durch jahrelange Aufrechterhaltung eines unhygienischen Zustandes seiner Betriebsräume und Weiterführung des Betriebs nach dessen behördlicher Schließung, zahlreiche Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes begangen hat, verwirklicht das Verleihungshindernis gemäß § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985.

Schulrecht

LVwG 70.5-3411/2017 vom 17.12.2018

Der ordentliche Schulsachaufwand iSd § 33 PSchErhG Stmk 2004 (StPEG) ist dergestalt zu ermitteln, dass von den Ausgaben des ordentlichen Schulsachaufwandes die tatsächlich dafür erzielten Einnahmen, mit Ausnahme der Gastschulbeiträge gemäß § 35 StPEG, abzuziehen sind.

LVwG 70.35-2143/2016 vom 17.01.2018

Rechtssatz 1:

Aufwendungen für Maßnahmen des ordentlichen Schulsachaufwandes iSd § 33 PSchErhG Stmk 2004 (StPEG) sind von den beitragspflichtigen Gemeinden nach Maßgabe der §§ 29 und 30 StPEG mitzutragen, ohne das diesbezüglich eine Einigung oder Klärung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft gemäß § 28 StPEG erzielt werden müsste.

Rechtssatz 2:

Baulichen Maßnahmen, welche den laufenden Schulbetrieb betreffen und unabdingbar sind, damit ein solcher überhaupt stattfinden kann, werden dem ordentlichen Schulsachaufwand iSd § 33 PSchErhG Stmk 2004 (StPEG) zugeordnet.

Rechtssatz 3:

Sofern bauliche Maßnahmen dem außerordentlichen Schulsachaufwand zuzurechnen sind, kann die Vorschreibung dieser Kosten im Rahmen der Schulerhaltungsbeiträge gemäß den §§ 29 ff PSchErhG Stmk 2004 (StPEG) nur dann erfolgen, wenn diesbezüglich entsprechend § 28 StPEG eine Einigkeit über die Finanzierung mit den beitragspflichtigen Gemeinden besteht und kein Fehlbetrag in der Finanzierung vorliegt.

Tierschutzgesetz

LVwG 30.6-1306/2018 vom 09.11.2018

Für eine Übertretung nach § 3 Abs 1 2. TierhaltungsV 2005 iVm Punkt 1.1 Abs 4 Anlage 1 der 2. TierhaltungsV 2005 ist u. a. das Tatbestandsmerkmal wesentlich, dass es sich bei den getrennt gehaltenen Hunden nicht um unverträgliche Hunde gehandelt hat.

LVwG 30.6-2758/2018 vom 05.02.2019

Gemäß § 31 Abs 4 TierschutzG 2005 (TSchG) ist die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht bereits vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Daher erfolgt eine Meldung nach § 31 Abs 4 TSchG verspätet, wenn zu ihrem Zeitpunkt bereits Welpen gemäß § 4 Z 14 TSchG durch eine Anpaarung gehaltener Hunde verschiedenen Geschlechts gezeugt und mehrere Tage alt geworden sind.

Maßnahmen

LVwG 20.3-2108/2018 vom 20.12.2018

Rechtssatz 1:

Das Fehlen einer Hinterradbremse aufgrund eines defekten Bremszylinders, wodurch das Motorfahrrad ausschließlich mit einer intakten Vorderradbremse ausgerüstet ist, stellt unbestrittenermaßen einen schweren Mangel dar und wäre ein Inbetriebnehmen bzw. eine Weiterfahrt mit diesem Fahrzeug unweigerlich mit einem erhöhten Risiko für die Verkehrssicherheit verbunden, weshalb das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Abnahme der Kennzeichentafeln an Ort und Stelle berechtigt war.

Rechtssatz 2:

Wird dem Lenker eines Motorfahrrades im Zuge einer Prüfung gemäß § 58 Abs 1 KFG 1967 ein offensichtlich schwerer Mangel vorgehalten und lässt der Lenker danach an seinem Gesamtverhalten (Helm am Motorfahrrad; Zündschlüssel angesteckt; warmer Motor; Verantwortung des Lenkers, wonach er die Gefahrensicht nicht zeigt) erkennen, dass er geneigt ist, das Motorfahrrad nach erfolgter Amtshandlung wieder in Betrieb nehmen zu wollen, ist aufgrund von Gefahr in Verzug die Abnahme des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafel rechtmäßig.

Rechtssatz 1:

Die auf einem Tankstellenareal - welches gemäß § 1 StVO als Straße mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren ist - durchgeführte Lenker- und Fahrzeugkontrolle, die einen Zeitraum von etwa 10 Minuten andauerte, ist vom Tankstellenpächter zu dulden und stellt jedenfalls keinen unrechtmäßigen Eingriff in den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums im Sinne des Art 5 StGG dar.

Rechtssatz 2:

Eine im Tankstellenareal durchgeführte Lenker- und Fahrzeugkontrolle im Ausmaß von insgesamt etwa 10 Minuten kann nicht als Einschränkung der Erwerbsfreiheit des Tankstellenbetreibers qualifiziert werden, wenn die Dauer an der Zapfsäule maximal 2 Minuten beträgt und die Amtshandlung am Parkplatz der Tankstelle fortgesetzt wird. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch den Ablauf der Amtshandlung betreffend entsprochen und stellt dies daher keinen unrechtmäßigen Eingriff in den verfassungsrechtlichen Schutz der Erwerbsfreiheit im Sinne des Art 6 StGG dar.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 04-2019

Arbeitsvertragsrecht

LVwG 70.15-2767/2018 vom 27.03.2019

Rechtssatz 1:

Bei der Untersagung der Dienstleistung nach § 31 Abs 1 LSD-BG 2016 handelt es sich nicht um eine Strafsanktion, sondern um eine in einem Administrativverfahren zu setzende Maßnahme.

Rechtssatz 2:

Die Maßnahmen nach § 31 Abs 2 Z 1 bis 3 LSD-BG 2016, welche der Arbeitgeber oder der Überlasser für ein Absehen von einer Untersagung der Dienstleistung nach § 31 Abs 1 leg cit glaubhaft zu machen hat, sind nicht anders zu verstehen, als jene in der gleichlautenden Vorbildregelung des § 73 BVergG 2006, weshalb zur Auslegung auch die diesbezüglich ergangene höchstgerichtliche Judikatur herangezogen werden kann. Danach sind nicht sämtliche Maßnahmen zwingend kumulativ zu treffen, sondern konkrete (technische, organisatorische oder personelle) Maßnahmen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen. Die Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit, bei der die festgestellten Verfehlungen und die getroffenen Maßnahmen gegeneinander abzuwägen sind, stellt eine Prognoseentscheidung dar, bei der das Vorbringen des Unternehmers kritisch geprüft und abschließend gewürdigt werden muss (vgl. VwGH 12.09.2013, 2012/04/0010).

Rechtssatz 3:

Die „Glaubhaftmachung“ von Maßnahmen, die für ein Absehen von einer Untersagung der Dienstleistung nach § 31 Abs 2 und 3 LSD-BG 2016 erforderlich ist, erfordert ein deutlich geringeres Bescheinigungsniveau als ein „Nachweisen“. Daher muss der Arbeitgeber/Überlasser keinen Beweis erbringen, dass die nochmalige Begehung der Verwaltungsübertretung in Zukunft ausgeschlossen ist, sondern nur darlegen, dass die von ihm getroffenen technischen, organisatorischen oder personellen Maßnahmen grundsätzlich geeignet sind, künftige Verwaltungsübertretungen nach den gegebenen Umständen erwartbar hintanzuhalten. Dabei dürfen die Anforderungen an die Unternehmer nicht überspannt werden, geht es doch darum, die Wirksamkeit von

Maßnahmen im Voraus zu beurteilen. Gelingt dem Unternehmer die Darlegung nicht, so erübrigt sich eine abwägende Prognose der beruflichen Zuverlässigkeit.

Rechtssatz 4:

Von der Untersagung einer Dienstleistung nach § 31 Abs 1 LSD-BG 2016 (LSD-BG) ist nach Abs 2 und 3 zwingend abzusehen, wenn die im Gesetz aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind. Für eine positive Prognose der Zuverlässigkeit des Unternehmers spricht, wenn nur gegen die formale Verpflichtung der Bereithaltung der Lohnunterlagen nach § 22 LSD-BG verstoßen wurde, ohne dass eine erwiesene Bestrafung wegen Unterentlohnung nach § 29 leg cit vorliegt und ferner keine einschlägigen Vorstrafen oder weitere Anzeigen aktenkundig sind. Zur Vorbeugung künftiger Übertretungen des LSD-BG unternimmt ein mittelständiges Unternehmen jedenfalls ausreichende wirtschaftlich zumutbare und effektive Maßnahmen, wenn es seine steuerliche Vertretung mit der Bereithaltung der Lohnunterlagen sowie mit der Lohnabrechnung für die in Österreich tätigen Mitarbeiter beauftragt und daneben die Seminarteilnahme von Mitarbeitern und Konsultationen diverser Rechtsanwalts- und Wirtschaftstreuhandkanzleien betreibt.

Jagdrecht

LVwG 52.28-537/2019 vom 02.04.2019

Gemäß § 41 Abs 1 lit h und § 42 Stmk JagdG 1986 kann die Behörde die Jagdkarte nunmehr bei wiederholter Übertretung des Jagdgesetzes bis zu 2 Jahren, bei neuerlicher Übertretung für die Dauer von 2 bis zu 5 Jahren einziehen. Daher muss sich die Jagdbehörde bei der Bemessung der konkreten Dauer der Einziehung nunmehr von der Schwere der Verwaltungsübertretungen und ihrer Auswirkungen auf den Schutzzweck der Norm und damit von der zu erwartenden Verlässlichkeit des betroffenen Jägers leiten lassen.

Tierschutzgesetz

LVwG 30.6-1804/2018 vom 22.01.2019

Rechtssatz 1:

Gemäß § 24a Abs 3 TierschutzG 2005 (TSchG) sind im Bundesgebiet gehaltene Hunde (Welpen) vom Halter spätestens mit einem Alter von drei Monaten von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen, sowie gemäß § 24a Abs 4 TSchG binnen eines Monats nach der Kennzeichnung oder Übernahme zu melden. Wird vom Halter eines neun Monate alten, im Bundesgebiet gehaltenen Hundes, welcher vor mehr als einem Monat übernommen wurde, beides unterlassen, hat dieser zwei Übertretungen zu verantworten und ist sowohl nach § 24a Abs 3 TSchG, als auch gemäß § 24a Abs 4 TSchG, jeweils iVm § 38 TSchG, gesondert zu bestrafen.

Rechtssatz 2:

Die Unterbringung eines neun Monate alten und 30 kg schweren Hundes führt (über einen Tierhaltungsverstoß hinaus) zu ungerechtfertigten Schmerzen und Leiden nach § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TierschutzG 2005 (TSchG), wenn der Hund überwiegend in einer (auch großen) Transportbox in der Küche gehalten und im Garten nur kurz an der Leine spazieren geführt wird. Bei dieser Haltung konnte der beschriebene Hund seinen Bewegungsdrang und Spieltrieb nicht artgerecht ausleben. Sein Jaulen und Kratzen an der Transportbox, wenn die Halterin die Küche verließ, dokumentierte die Entstehung von schwerer Trennungsangst sowie von psychischen und physischen Schmerzen und Leiden.

Verfahrensrecht

LVwG 30.19-53/2016 vom 18.02.2019

Nachdem die Fristhemmung gemäß § 31 Abs 2 Z 4 VStG erst mit Einlangen der Revision beim Verwaltungsgerichtshof beginnt (vgl. VwGH 29.7.2014, Ro 2014/02/0074), liegt in jenen Fällen, in welchen die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs 2 VStG nach der Erlassung der Erledigung des Verwaltungsgerichtes aber noch vor dem Einlangen der Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof eintritt und der Verwaltungsgerichtshof in weiterer Folge eine aufhebende Entscheidung trifft, immer ein die Strafbarkeit aufhebender Grund iSd § 45 Abs 1 Z 2 VStG vor.

LVwG 30.25-1410/2018 vom 29.05.2018

Ist der Empfänger eines behördlichen Schriftstückes am Tag der Verständigung von der Hinterlegung nach § 17 Abs 2 ZustG nicht ortsabwesend, kommt ein Fristenlauf iSd § 17 Abs 3 letzter Satz ZustG nicht in Betracht, da dieser vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Eine darauffolgende, am ersten Tag der Abholmöglichkeit bestehende Ortsabwesenheit führt daher nicht dazu, dass die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte, als bewirkt gilt.

Verkehrsrecht

LVwG 42.4-3217/2018 vom 19.04.2019

Rechtssatz 1:

Ein Radrennen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs stellt für sämtliche nicht selbst am Radrennen teilnehmenden Verkehrsteilnehmer einen Umstand dar, der insofern mit den in § 7 Abs 3 Z 3 FSG 1997 demonstrativ aufgezählten Fällen der Situation vor Schulen, Kindergärten und derartigen Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrüberfahrten vergleichbar ist, als dessen Teilnehmer aufgrund der Wettkampfsituation vergleichbar mit den vor Schulen und Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen regelmäßig aufhältigen Personen nur erschwert in der Lage sind, die für den Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt an den Tag zu legen, sodass zum Schutz dieser Personen an die übrigen Verkehrsteilnehmer ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist.

Rechtssatz 2:

Die alleinige Tatsache, dass Radfahrer die linke Fahrbahnhälfte befahren, berechtigt einen Fahrzeuglenker nicht dazu, rechts zu überholen. Vielmehr wird dadurch eine unklare Verkehrssituation geschaffen, welcher durch Geschwindigkeitsreduktion und Kontaktaufnahme mit den Radfahrern zu entsprechen ist (vgl. OGH 29.04.1982, 8 Ob 94/82; 16.06.1981, 2 Ob 5/81; 11.01.1978, 8 Ob 196/77; 06.03.1975, 2 Ob 345/74).

Rechtssatz 3:

Ein Verstoß gegen das in § 15 StVO 1960 normierte Gebot des Linksüberholens, welches von einem nicht selbst am Radrennen teilnehmenden Verkehrsteilnehmer

gesetzt wird, ist geeignet, besonders gefährliche Verhältnisse iSd § 7 Abs 3 Z 3 FSG 1997 herbeizuführen.

Rechtssatz 4:

Obgleich die erstmalige Übertretung des § 14 Abs 8 iVm § 37a FSG 1997 (FSG) für sich genommen keine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 1 FSG darstellt, welche zur Entziehung der Lenkberechtigung führt (vgl. § 7 Abs 3 Z 13 und Z 14 FSG), ist diese Verwaltungsübertretung dennoch bei der Gesamtbewertung des Verhaltens iSd § 7 Abs 4 FSG miteinzubeziehen.

Rechtssatz 5:

Die Entziehungsdauer in einem Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung wegen Fehlens der Erteilungsvoraussetzung der Verkehrszuverlässigkeit ist nicht ab der Abgabe des Führerscheins zu berechnen, wenn diese bereits im Rahmen einer Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung zuvor erfolgte, da das FSG – mit Ausnahme des § 29 Abs 4 FSG für den Fall der vorläufigen Abnahme des Führerscheins – keine Ermächtigung enthält, die Lenkberechtigung für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum zu entziehen (Schick, Die Entscheidung der Berufungsbehörde über Berufungen gegen Entziehungsbescheide, dargestellt an Hand des Führerscheingesetzes, in FS Mayer [2011] 649 [654] mwN).

LVwG 30.13-960/2019 vom 14.06.2019

Alleine der Umstand, dass ein Fahrzeug ausschließlich oder überwiegend für die Feuerwehr bestimmt ist, macht es noch nicht zu einem Feuerwehrfahrzeug im Sinne des § 2 Abs 1 Z 28 KFG. Dazu bedarf es einer entsprechenden Bauart und Ausrüstung, was in der Zulassungsbescheinigung im Feld A8 „Aufbau“ oder durch den Zusatz „FeuerwehrFzg“ im Feld J „Art des Fahrzeuges/Klasse“ ersichtlich zu machen ist (vgl. Grubmann, KDV⁴, Seite 394, Kapitel 3.2.3 sowie Seite 492f, Kapitel 2.2.3)

Veterinärrecht

LVwG 30.6-2234/2018 vom 28.11.2018

Rechtssatz 1:

Gemäß § 22 BienenzuchtG Stmk 1998 (BZG) ist zum Schutz der heimischen Bienenzucht ausschließlich die Verbreitung der Carnica-Rasse mit allen ihren Stämmen zulässig. Die Rassenzugehörigkeit ist durch Messung des Cubital-Index, der Panzerzeichen, der Haarlänge und der Filzbindenbreite zu beurteilen, wobei für diese Merkmalsbeurteilung zwischen 50 und 100 Arbeiterinnen oder Drohnen benötigt werden (*Ruttner*, Zuchttechnik und Zuchtauslese bei der Biene 1983, S 133). Da gegenständlich keine Bienenprobung zur Körrung entnommen wurde, war ein allfälliger Verstoß gegen § 22 BZG nicht feststellbar.

Rechtssatz 2:

Gemäß § 36a Tierkennzeichnungs- und RegistrierungsV 2009 sind Bienenstände an gut sichtbarer Stelle mit der VIS-Registrierungsnummer des Imkers dauerhaft zu kennzeichnen. Einer solchen Kennzeichnung fehlt die erforderliche Dauerhaftigkeit, wenn sie ohne feste Verschraubung und regelmäßige Kontrolle auf einem folierten Zettel erfolgte, welcher nur mittels Pin-Nadeln sowie Klebeband auf einem der Bienenstöcke befestigt wurde und durch einfaches Herunterreißen oder witterungsbedingte Ablösung in Verstoß geraten konnte.

Wirtschaftsrecht

LVwG 30.25-2835/2018 vom 18.12.2018

Die auf einem Mietwagen im Bereich der Seitentüren in roter Farbe angebrachte Aufschrift „TAXI“ samt Namen des Mietwagen- und Taxiunternehmers sowie dessen Telefonnummer, ist im Gesamteindruck geeignet, eine irreführenden Kennzeichnung iSd § 25 Abs 2 Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Stmk 2013 herbeizuführen. Bereits diese, mit einem Taxi verwechselbare Kennzeichnung führt zur Tatbestandsmäßigkeit der Übertretung nach § 25 Abs 2 leg cit. Auf den damit unternehmerseitig allenfalls verfolgten Werbezweck kommt es bei der Verwirklichung des Tatbestandes nicht an.

LVwG 30.25-2837/2018 vom 18.12.2018

§ 25 Abs 2 Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Stmk 2013 normiert, dass die Kennzeichnung als Mietwagenfahrzeug nur in einer nicht mit der Kennzeichnung als Taxifahrzeug verwechselbaren Weise erfolgen darf. Adressat dieses Gebotes ist nicht der Fahrzeuglenker, sondern der das Mietwagengewerbe ausübende Unternehmer, zumal er auch die Kennzeichnung der im Rahmen dieser gewerblichen Tätigkeit verwendeten Fahrzeuge vornimmt. Eine diesbezügliche Bestrafung des Fahrzeuglenkers gemäß § 15 Abs 5 Z 1 GelVerkG 1996 kommt daher nicht in Betracht.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 05-2019

Forstrecht

52.28-1057/2019 vom 29.05.2019

Gemäß § 16 Abs 4 ForstG 1975 hat die Behörde, wenn Abfall im Wald entgegen § 16 Abs 2 lit d leg cit abgelagert wurde, dem Verursacher bzw. Verantwortlichen die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Schreitet die Bezirksverwaltungsbehörde (ausschließlich) nach dieser Bestimmung ein, wird sie nur als Forstbehörde tätig und ist nicht berechtigt, auch eine abfallrechtliche Maßnahme, wie die Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Entsorgung, anzuordnen. Dass die Bezirksverwaltungsbehörde auch gemäß § 8 Abs 4 AbfallnachweisV und somit auch als Abfallbehörde tätig werden wollte, ging aus dem Bescheid nicht hervor.

52.28-775/2019 vom 09.04.2019

Bei der Anmeldung einer Rodung nach § 17a Abs 1 iVm § 19 Abs 2 ForstG 1975 ist ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG, nach dem (als Rodungszweck) eine baurechtliche Bewilligung vorzulegen bzw. die aktuelle raumordnungsrechtliche Widmung bekanntzugeben sei, nicht gerechtfertigt.

Öffentliches Sicherheitswesen

30.3-879/2019 vom 18.04.2019

Bei Übertretungen nach § 3b Abs 1 LSicherheitsG Stmk 2005 (StLSG) handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, weshalb sich die Halterin/der Halter bzw. die Verwahrerin/der Verwahrer nur dann strafbar macht, wenn sie/er zumindest fahrlässig die sorgfältige Beaufsichtigung bzw. Verwahrung des Tieres vernachlässigt und es dadurch zu einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung von dritten Personen kommt. Somit ist der Eintritt des Erfolges, nämlich eine konkrete Gefährdung oder unzumutbare Belästigung, Tatbestandsvoraussetzung für das vollendete Delikt. Aus dem alleinigen Vorhalt, dass sich ein Hund zu einem Tatzeitpunkt auf einer öffentlichen Wiese aufgehalten habe und daher eine Gefahr für den Wildbestand eines Reviers darstelle, lässt sich aber keinesfalls eine konkrete Gefährdung oder unzumutbare Belästigung iSd § 3b Abs 1 StLSG ableiten.

Sozial- und Behindertenrecht

47.5-2481/2018 vom 14.11.2018

Sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs 2 und § 13 a SHG Stmk 1998 vorliegen, ist der Psychiatriezuschlag gemäß der LEVO-StSHG zu gewähren. Ob in der dafür explizit anerkannten Einrichtung eine adäquate psychiatrische Pflege- und Betreuung gewährleistet werden kann, ist für die Frage der Zuerkennung des Psychiatriezuschlages dahingegen nicht von Relevanz.

70.10-2780/2018 vom 21.11.2018

Die Übernahme von Reparaturkosten eines Kraftfahrzeuges findet im klaren Wortlaut des § 24a BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) keine Deckung. Ein Kostenzuschuss kann demnach nämlich nur für die behindertengerechte Ausstattung eines Kraftfahrzeuges gewährt werden, wenn diese auf Grund der individuellen Bedarfe des Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

Verfahrensrecht

70.10-2905/2018 vom 06.05.2019

Sofern die Beschwerdefrist mangels rechtskonformer Zustellung iSd § 17 Abs 3 3. Satz ZustG noch offen ist, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 VwGVG 2014 mangels Fristversäumung nicht in Betracht.

Verkehrsrecht

LVwG 40.8-1492/2018 vom 28.11.2018

Es ist nicht Sache der belangten Behörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 37 Abs 2a KFG 1967 die Gründe dafür festzustellen, weshalb die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen nicht entsprechen, oder aber Nachforschungen darüber anzustellen, weshalb zwei Fahrzeuge in Europa mit derselben Fahrgestellnummer zugelassen sind.

LVwG 30.4-2214/2018 vom 07.11.2018

Während es bei einem durch Dritte verursachten Lachreiz allenfalls nicht möglich ist, diesen bewusst zu unterdrücken, ist es jedenfalls zumutbar, sich bei starkem Weinen hinreichend zu beruhigen, um eine gültige Atemluftuntersuchung iSd § 5 Abs 2 StVO 1960 abzugeben – dies im Besonderen bei gleichzeitig aufrechter Fähigkeit zu sprechen.

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.3-2742/2018 vom 25.02.2019

Es liegt kein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor, wenn zwei Polizeibeamten von der Bezirkshauptmannschaft angewiesen werden, ein Wettlokal zur Feststellung der Kundenfrequenz aufzusuchen, um Verwaltungsübertretungen nach dem Glücksspielgesetz zur Anzeige zu bringen. Allein die Tatsache, dass niemand das Lokal verlassen bzw. betreten hat und auch keine

sonstigen Vorkommnisse – außer dass das Lokal geschlossen war – festzustellen waren, lässt noch keinesfalls den Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin „in ihrem Grundrecht auf Privatsphäre“ verletzt worden ist.

LVwG 20.3-3050/2018 vom 11.04.2019

Allein der Umstand, dass eine Person längere Zeit auf Straßen auf und ab geht, ohne hierbei für das Sicherheitsorgan einen spezifischen Zweck zu verfolgen, und dabei auf einem Parkplatz abgestellte Fahrzeuge beobachtet, lässt noch nicht den Verdacht einer „Vorbereitungshandlung“ iSd § 16 Abs 3 SPG aufkommen, der eine Identitätsfeststellung gemäß § 35 Abs 1 Z 1 SPG rechtfertigen würde. Für eine derartige Verhaltensweise gibt es zahlreiche andere Erklärungsmöglichkeiten.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 06-2019

Agrarrecht

LVwG 52.28-3296/2017 vom 21.05.2019

Rechtssatz 1

Zur Erreichung der Zusammenlegungsziele nach den §§ 1 und 46 ZLG Stmk 1982 (StZLG) sind Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die (ua.) durch Mängel der Agrarstruktur verursacht und in § 1 Abs 2 StZLG demonstrativ aufgezählt sind. Der Umstand allein, dass durch den Zukauf angrenzender Grundstücke eine rationellere Bewirtschaftung eines größeren Grundkomplexes mit einer dazu erworbenen Betriebsstätte möglich wird, bedeutet noch nicht, dass die Betriebsgröße vor diesem Grundstückserwerb unwirtschaftlich war (vgl. VwGH 24.05.2012, 2010/07/0165). Darüber hinaus müssen sich die Vorteile der Neueinteilung des Grundbesitzes durch die Flurbereinigung am Grundstück des Erwerbers einstellen, für den alleine der Zusammenlegungserfolg gemäß § 27 Abs 8 StZLG einzutreten hat. Es ist daher nicht relevant, dass die mitgekaufte Betriebsstätte vor dem Kauf am Nachbargrundstück eine beengte Lage hatte.

Rechtssatz 2

Ziel der Zusammenlegung von Grundstücken ist gemäß § 1 Abs 2 Z 2 ZLG Stmk 1982, dass Nachteile abgewendet, gemildert und behoben werden, die durch Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse, wie beispielhaft die Errichtung von Straßen und Wegen, verursacht werden. Nicht von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang hingegen, ob die durch die Zusammenlegung gesetzten Maßnahmen - im konkreten Fall der Zukauf einer Betriebsstätte zur Schweinehaltung in einer anerkannt biologischen Wirtschaftsweise - selbst im öffentlichen Interesse steht.

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.15-630/2019 vom 13.05.2019

Im Lichte des Legalitätsprinzips gemäß Art 18 Abs 1 B-VG ist der in § 20 JSchG Stmk 2013 verwendete Begriff „jugendgefährdender Gegenstand“, für die Frage, ob eine

Softairgun unter diesen Begriff subsumierbar ist, zu unbestimmt, um daran eine Strafsanktion knüpfen zu können.

LVwG 33.13-46/2019 vom 20.05.2019

Rechtssatz 1

§ 19 Abs 7 LSD-BG 2016 (LSD-BG) enthält nur nähere Details über den Inhalt der Entsendemeldungen von mobilen Arbeitnehmern und Sonderbestimmungen betreffend den zeitlichen Geltungsbereich. Für den Fall, dass dem Beschwerdeführer nicht die Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Entsendemeldung vorgeworfen wird, ist die Zitierung des § 19 Abs 7 LSD-BG im Spruch daher entbehrlich.

Rechtssatz 2

In einem Fall, in welchem von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich keine ZKO-Meldungen, die gemäß § 19 Abs 7 LSD-BG 2016 für den Zeitraum von sechs Monaten zu erfolgen hat, vor der Einreise in das Bundesgebiet erstattet wurde, ist als Tatzeit gemäß § 44a Z 1 VStG der Zeitpunkt der Kontrolle anzunehmen, wenn die Meldung zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachgeholt wurde.

LVwG 30.29-2885/2018 vom 13.06.2019

Gemäß § 19 Abs 3 und Abs 4 LSD-BG 2016 (LSD-BG) sind nachträgliche Änderungen bei einer Entsende- oder Überlassungsmeldung unverzüglich zu melden. Durch die Verwendung des unbestimmten Gesetzesbegriffes „unverzüglich“ bringt der Gesetzgeber - anders als in § 19 Abs 2 LSD-BG, wo die Terminologie „vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme“ verwendet wird – zum Ausdruck, dass eine Änderungsmeldung nicht vor der Arbeitsaufnahme vorliegen muss. In einem Fall, in dem die Änderungsmeldung noch am Vormittag desselben Arbeitstages und auch noch während der Kontrolle im elektronischen System erfasst wurde, und durch die Finanzpolizei einsehbar war, ist den gesetzlichen Erfordernissen der „Unverzüglichkeit“ jedenfalls genüge getan.

Natur- und Landschaftsschutz

LVwG 41.6-885/2019 vom 10.05.2019

§ 32 Abs 1 NatSchG Stmk 2017 (StNSchG) zählt die Fälle, in denen bei bestimmten Maßnahmen Ansprüche auf Entschädigungen aus dem Landschaftspflegefonds gewährt werden, taxativ auf. Dabei ist § 17 StNSchG, wonach die im Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten – wie im konkreten Fall der Biber – durch Verordnung der Landesregierung zu schützen sind, nicht erwähnt. Daher wurde der Antrag eines Grundstückseigentümers, für die durch einen Biber verursachten Schäden an den Kulturen eine Entschädigungszahlung aus dem Landschaftspflegefonds zu gewähren, zu Recht abgewiesen.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 30.3-820/2019 vom 18.04.2019

Allein der Umstand, dass nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren ein außerordentliches Rechtsmittel, konkret ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eingebracht wurde, lässt den Aufenthalt des Antragstellers im Bundesgebiet nicht rechtmäßig erscheinen. Es liegt in einem solchen Fall daher kein Aufenthaltstatbestand des § 31 Abs 1 Z 4 FrPolG 2005 vor.

LVwG 26.3-648/2019 und LVwG 40.3-1173/2019 vom 24.05.2019

Der Umstand, dass ein Beschwerdeführer außerehelichen Geschlechtsverkehr mit seiner ersten geschiedenen Ehefrau hatte und hierbei ein Kind zeugte, sowie die erfolgte Scheidung der späteren dreijährigen Ehe und Wiederverheiratung mit der ersten geschiedenen Ehefrau, lässt noch nicht den Schluss zu, dass ein Aufenthaltsbescheid durch eine Aufenthaltsehe erschlichen wurde.

Pflanzenschutz

LVwG 30.28-1976/2018 vom 05.02.2019

Für eine Übertretung des § 1 Abs 6 PflanzenschutzmittelV 2011 (PMV), wonach eine Tätigkeit als Berater im Rahmen des Vertriebs von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Verwendung nur Personen ausüben dürfen, die im Besitz einer Bescheinigung (§ 3 PMV) sind, ist die (spezielle) Strafnorm nach § 15 Abs 1 Z 2 lit e PMG 2011 (PMG) vorgesehen. Stellt somit der Tatvorhalt nur auf eine unzulässige Beratung nach § 1 Abs 6 PMV ab, umfasst er keine Übertretung der (allgemeinen, mit einem höheren Strafraum ausgestatteten) Rechtsvorschriften des § 15 Abs 1 Z 1 lit a und § 3 Abs 1 PMG, welche das Lagern oder Vorrätighalten von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke des Verkaufs ohne Einhaltung der einschlägigen Vorschriften untersagen und für strafbar erklären.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.35-2821/2018 vom 22.01.2019

Führt die Verletzung der Anzeigepflicht iSd § 16 MSG Stmk 2011 (StMSG) zu einem ungebührlichen Leistungsbezug, kann der zu Unrecht bezogene Anteil nicht gemäß § 16a StMSG einbehalten werden. Nach § 16a StMSG dürfen nämlich nur Leistungen einbehalten werden, soweit sie die aufgrund einer Kürzungsentscheidung gemäß § 7 Abs 6a, 6b und 6c StMSG zuerkannte Höhe überschritten haben.

LVwG 47.5-109/2019 vom 06.03.2019

Bei einer Leibrente handelt es sich gemäß dem auch im Sozialhilferecht relevanten Zuflussprinzip um Einkommen iSd § 5 SHG Stmk 1998 (StSHG). In einem Fall, in dem eine Liegenschaft mittels Übergabevertrag übergeben wird und darin als Gegenleistung eine Leibrente vereinbart wurde, ist die Leibrente daher als Einkommen iSd § 5 StSHG zu werten.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 07-2019

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.13-67/2019 vom 21.05.2019

Bei einer Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich begeht der Arbeitgeber eine einzige Verwaltungsübertretung nach § 22 Abs 1a iVm § 28 Z 1 LSD-BG 2016 (LSD-BG), wenn sowohl der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel entsprechend dem ersten Satz des § 22 Abs 1a LSD-BG nicht bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht wird, als auch sonstige Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz des § 22 Abs 1a LSD-BG nicht innerhalb der dort genannten Frist bei der Abgabenbehörde einlangen.

Auskunftspflichtgesetz

LVwG 41.11-323/2019 vom 07.08.2019

Das Auskunftsbegehren einer journalistischen Rechercheplattform über erfolgte Subventionen einer Gemeinde für einen zeitlich und sachlich eingeschränkten Bereich liegt im öffentlichen Interesse, wenn deren Offenlegung zur Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften beiträgt, weshalb eine für die Aufschlüsselung der Daten anfallende zeitliche Belastung der Behörde im Ausmaß von zwei Nachmittagen keinesfalls als so umfangreich gesehen werden kann, dass die Auskunft gemäß § 6 Abs 2 lit a AuskunftspflichtG Stmk 1990 verweigert werden darf.

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.3-756/2019 vom 27.08.2019

Rechtssatz 1:

Die Abnahme eines Mundhöhlenabstriches durch Kriminalbeamte ist auch ohne Einschreiten der Staatsanwaltschaft rechtmäßig und verhältnismäßig, wenn diese als Beweissicherungsmaßnahme nach § 123 Abs 3 StPO 1975 allein aufgrund der Ausübung von Befehlsgewalt in Form einer verbalen Aufforderung ohne Zwangsandrohung erfolgt.

Rechtssatz 2:

Erfolgt die Abnahme eines Mundhöhlenabstriches durch die Kriminalpolizei iSd StPO, ohne dass unmittelbarer Zwang angewendet wurde, bleibt für die Beurteilung nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) kein Raum, um eine Rechtswidrigkeitsprüfung durchzuführen.

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

LVwG 26.7-2855/2018-8 vom 24.01.2019

Die Rechtsprechung des EuGH, nach welcher die Arbeitnehmereigenschaft einer Frau nach der Geburt des Kindes aufrecht bleibt, sofern innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt des Kindes eine Beschäftigung wieder aufgenommen wird (vgl. EuGH 19.06.2014, Rs C-507/12), ist auf Väter, welche die Väterkarenz im Sinne des VKG 1989 in Anspruch nehmen, anzuwenden. Daher ist einem Vater in Väterkarenz der Aufenthaltstitel wegen Verlust der Arbeit gemäß § 28 Abs 6 NAG 2005 nicht zu entziehen, da er weiterhin als Arbeitnehmer anzusehen ist.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 70.3-1824/2019 vom 14.11.2019

Eine negative Entscheidung eines Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs 1 Z 6 StBG 1985 darf sich nicht ausschließlich auf eine nicht spezifizierte Behauptung gründen, der zufolge eine Nahebeziehung des Antragstellers zu einem salafistischen Verein bestanden habe.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.5-2765/2018 vom 04.12.2018

Rechtssatz 1:

Gemäß § 4 Abs 2 SHG Stmk 1998 (StSHG) sind Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, durch die der Lebensbedarf nicht ausreichend gesichert ist, bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Wenngleich das StSHG den Begriff der freien Wohlfahrtspflege nicht näher definiert, sind darunter jedenfalls nur private Einrichtungen zu verstehen, deren Leistungsgewährung auf Freiwilligkeit basiert.

Rechtssatz 2:

Eine vom Bund auf Anregung des Verbandes der Südtiroler in Österreich gewährte Sozialbeihilfe stellt keine Zuwendung einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege iSd § 4 Abs 2 SHG Stmk 1998 dar, da es sich dabei um eine Beihilfe der öffentlichen Hand handelt.

LVwG 47.35-2676/2018 vom 09.01.2019

Durch das Wort „insbesondere“ in § 1 SHGDV Stmk 2012 (StSHG-DVO) kommt zweifelsfrei zum Ausdruck, dass die Aufzählung der Leistungen, welche im Rahmen der Sozialhilfe als Einkommen zu werten sind, nicht abschließend ist. Aus diesem Grund ist auch die Leistung der Wohnunterstützung als Einkommen bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Dass in § 1 Z 9 StSHG-DVO ausdrücklich nur die Wohnbeihilfe als Einkommen aufgezählt wird, ändert daran nichts, da diese Leistung durch die Wohnunterstützung abgelöst wurde.

LVwG 47.10-1333/2019 vom 05.06.2019

Mit der Bestimmung des § 13 SHG Stmk 1998 (StSHG) hat der Gesetzgeber zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, dass eine Übernahme der Restkosten bei der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen nur für jene Institutionen erfolgen kann, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen. Da Pflegeplätze gemäß § 2 Abs 2 PflegeheimG Stmk 2003 (StPHG) zwar über eine Bewilligung nach dem StPHG, jedoch nicht über eine Anerkennung iSd § 13a StSHG verfügen, liegen die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme grundsätzlich nicht vor.

LVwG 47.10-980/2019 vom 14.10.2019

Rechtssatz 1:

Eine geringfügige Beitragsänderung der Hotelkomponente und des Pflegezuschlags in der Anlage 2 zur SHG Leistungs- EntgelteV Stmk 2007 (LEVO-SHG) stellt keine Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Restkostenübernahme dar (vgl. VwGH 29.04.2015, 2012/05/0152). Durch diese Änderung tritt auch keine neue Sachlage ein, welche eine andere rechtliche Beurteilung erwarten lässt (vgl. VwGH 25.10.2018, Ra 2018/07/0353), da derartige Indexanpassungen alle Hilfeempfänger gleichermaßen betreffen.

Rechtssatz 2:

§ 32 Abs 1 SHG Stmk 1998 (StSHG) bietet bei einer geringfügigen Änderung des vom Heim zu verrechnenden Entgeltes nach der Anlage 2 zur SHG Leistungs- EntgelteV Stmk 2007 (LEVO-SHG) keinen Raum für die Erlassung eines neuen Zuerkennungsbescheides.

Verkehrsrecht

LVwG 30.10-1334/2019 vom 10.07.2019

Von einem führerscheinrechtlichen Wohnsitz in Österreich gemäß § 5 Abs 2 FSG ist auszugehen, wenn sich der Besitzer einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung seit Jahren regelmäßig wöchentlich für drei Tage an seiner Meldeadresse in Österreich aufhält, wo er mit seinen minderjährigen Kinder, die dort zur Schule gehen, in einer gemeinsamen Mietwohnung lebt. Daran vermögen auch sein Aufenthaltstitel, sein ebenso regelmäßiger Aufenthalt und seine berufliche Bindung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nichts zu ändern, da Österreich jedenfalls als Ort seiner persönlichen Bindung zu betrachten ist, weshalb er eine Übertretung nach § 37 Abs 1 iVm § 23 Abs 1 FSG zu verantworten hat.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 08-2019

Agrarrecht

LVwG 53.28-192/2018 vom 30.01.2018

Der Abschlussbescheid nach § 47 Abs 1 AgrGG Stmk 1985 (StAgrGG) ist erst nach Eintritt der Rechtskraft des Regulierungsplans, nach Richtigstellung des Grundbuches (§ 59 StAgrGG) und nach Umlage der Kosten (§§ 62f StAgrGG) vorgesehen. Der Eigentümer einer anteilsberechtigten Liegenschaft wird daher als Verfahrenspartei gemäß § 9 Abs 1 Z 2 StAgrGG durch diesen Abschlussbescheid nur dann in seinen Rechten verletzt, wenn der Regulierungsplan gemäß § 37 StAgrGG noch nicht erlassen bzw. noch nicht rechtskräftig ist, das Grundbuch gemäß § 59 StAgrGG noch nicht richtiggestellt wurde oder die Kosten noch nicht umgelegt wurden. Die Rechtswidrigkeit des Regulierungsplans und der dadurch erwirkten Eintragungen im Grundbuch kann in diesem Verfahrensstadium aber nicht mehr geltend gemacht werden.

LVwG 41.28-2795/2018 vom 08.01.2019

Ein Antrag im Spezialteilungsverfahren nach § 7 Abs 4 AgrGG Stmk 1985 (StAgrGG), wonach die Agrarbehörde einen Grundbuchs Antrag mit den Unterlagen des Beschwerdeführers stellt und das beantragte Spezialteilungsverfahren einstellen möge, begründet keinen Sachentscheidungsanspruch. Allerdings hat die Agrarbehörde gemäß § 34 Abs 4 StAgrGG das vom Antragsteller vorgelegte Vermessungsergebnis, nach welchem die betroffene Liegenschaft nur in bestimmter Weise aufzuteilen sei, auf ihre Verwendungsfähigkeit zu prüfen, diese allenfalls zu vervollständigen und im Spezialteilungsverfahren zu verwenden.

LVwG 53.28-1554/2018 vom 25.02.2019

§ 47 Abs 2 AgrGG Stmk 1985 ermächtigt die Agrarbehörde nicht, vor Erlassung des Teilungsplans einen „Zwischenbescheid“ zu erlassen (vgl. VwGH 28.05.2015, 2012/07/0272). Daher kann die agrarbehördliche Abweisung eines beanspruchten Eigentumsrechts an einem agrargemeinschaftlichen Grundstück durch Ersitzung nicht bereits nach der Einleitung eines laufenden Spezialteilungsverfahrens erfolgen.

Baurecht

LVwG 50.38-1044/2018 vom 10.10.2018

§ 5 Abs 3 AltstadterhaltungsG Graz 2008 (GAEG) knüpft hinsichtlich des Entstehens eines Baugebrechens nicht am Verschulden des Eigentümers an. Es ist daher für die Frage der Bewilligungsfähigkeit des Abbruches eines schutzwürdigen Bauwerkes oder eines Teiles davon irrelevant, ob ein Baugebrechen durch die mangelhafte Erhaltungspflicht des Eigentümers entstanden ist.

Jagdrecht

LVwG 30.28-241/2018 vom 13.11.2018

Liegt im Verwaltungsstrafverfahren wegen Mindererfüllung des Wildabschussplanes nach § 56 Abs 2 iVm Abs 5 JagdG Stmk 1986 (Stmk JagdG) eine rechtskräftige Erhöhung des Pflichtabschusses vor, ist nicht von Relevanz, ob diese Erhöhung des Pflichtabschusses – welche nach dem jagdfachlichen Gutachten auch erfüllt werden konnte – den in § 56 Abs 5 Stmk JagdG genannten Umständen (eingetretene oder einzutreten drohende Bestandesschädigungen) entsprochen hat.

Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.3-3197/2018 vom 22.05.2019

Wenn der behördliche Wille – im konkreten Fall eine bescheidmäßige Erlassung einer Baueinstellung – nicht formell nach außen tritt, sondern darüber am selben Tag nur eine Niederschrift ohne Beiziehung des Verhandlungsteilnehmers in Verletzung des § 14 Abs 7 iVm § 62 Abs 2 AVG angefertigt wird, stellt das behördliche Einschreiten mangels Bescheiderlassung die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 70.16-1244/2018 vom 04.12.2018

Eine fachärztliche Stellungnahme reicht nicht aus, um das im Ausnahmetatbestand des § 10a Abs 2 Z 3 StbG 1985 geforderte amtsärztliche Gutachten zu ersetzen.

LVwG 70.16-1437/2018

LVwG 70.16-1476/2018

LVwG 70.16-1477/2018 vom 14.12.2018

Das in § 10 Abs 2 Z 7 StbG 1985 enthaltene Verleihungshindernis eines Naheverhältnisses zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn ein enger persönlicher Kontakt zu Personen gepflegt wird, die derartigen Gruppierungen angehören. Eine Identifizierung mit radikalen Strömungen oder gar eine Mitgliedschaft in solchen ist darüber hinaus nicht zusätzlich notwendig.

LVwG 70.16-1823/2018

LVwG 70.16-1940/2018 vom 03.07.2019

Ein nach § 10a Abs 2 Z 3 StbG 1985 gefordertes amtsärztliches Gutachten hat den Anforderungen an ein taugliches Sachverständigengutachten zu entsprechen. Demzufolge hat ein amtsärztliches Gutachten einen Befund und darauf beruhende sachverhaltsbezogene Schlussfolgerungen zu enthalten.

LVwG 70.16-2643/2018 vom 03.07.2019

§ 27 Abs 1 StbG 1985 setzt nach stRsp des VwGH voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete positive Willenserklärung abgibt (vgl. VwGH 19.10.2011, 2009/01/0019 u.a.). Demnach hat eine Behörde bei

ihrer rechtlichen Beurteilung nicht nur auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft abzustellen, sondern darüber hinaus ebenso die Frage zu beurteilen, ob eine positive Willenserklärung vorliegt.

LVwG 41.16-1566/2019 vom 06.09.2019

Aus der Systematik des § 14 PStG-DV 2013 folgt, dass der Mitteilung gemäß § 42 Abs 5 PStG 2013 über eine Berichtigung im Personenstandsregister, keine Bescheidqualität zukommt und der Betroffene dadurch noch nicht in seinen Rechten verletzt wird. Die Personenstandsbehörde hat über die amtswegige Berichtigung nämlich nur dann mit Bescheid abzusprechen, wenn der Betroffene dagegen Einwände erhebt.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.35-2074/2018 vom 27.09.2018

Die kombinierte Inanspruchnahme von Leistungen nach dem BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) und dem SHG Stmk 1998 (StSHG) ist gesetzlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr stellt § 2 Abs 3 StBHG für den Rechtsanspruch auf individuellen Hilfebedarf darauf ab, ob der Mensch mit Behinderung bereits gleichartige oder ähnliche Leistungen erhält. Nachdem im konkreten Fall die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs in Form von „Übernahme der Kosten in einem Pflegeheim“ gemäß § 13 StSHG und die Leistung „Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Personen“ gemäß § 16 StBHG nach den gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Regelungen keine gleichartige oder ähnliche Leistung darstellt, schließen sich diese Leistungen gegenseitig nicht aus.

Verkehrsrecht

LVwG 30.16-1747/2019 vom 20.08.2019

Das „blinde Vertrauen“ auf ein Navigationsgerät ist jedenfalls nicht geeignet, mangelndes Verschulden darzustellen, weshalb der Beschwerdeführer die Übertretung des § 52 lit a Z 7a StVO zu verantworten hat.

Waffengesetz

LVwG 70.16-1664/2018 vom 16.01.2019

Die Tätigkeit einer Person als Waffenhändler ist für sich alleine nicht geeignet, einen Bedarf zum Führen einer Schusswaffe im Sinne des § 22 Abs 2 WaffG 1996 zu begründen.

LVwG 70.16-684/2019 vom 12.11.2019

Die Voraussetzungen des Entzugs einer waffenrechtlichen Urkunde gemäß § 25 Abs 3 WaffG 1996 liegen nicht vor, wenn eine in einem Haus alleinlebende Person, kurzzeitig ihre Langwaffe in diesem versperrten Haus lagert, um Arbeiten am Grundstück nachzugehen. Dies trifft insbesondere zu, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass der Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung im Falle anderer Waffen nachgekommen wurde.

Weingesetz

LVwG 41.6-217/2018 vom 24.04.2019

Sind für die Genehmigung von Neuauspflanzungen gemäß § 26 Abs 2 WeinG 2009, Art 64 Abs 2 der VO (EU) Nr. 1308/2013 und Art 4 § 3 Abs 2 und 3 der VO BGBL II Nr. 365/2016 Prioritätskriterien erforderlich, weil die zulässigen Anträge die zur Verfügung gestellten Flächen überschreiten, entspricht das von der Behörde gewählte Kriterium „im Rahmen der Vergrößerung kleiner und mittlerer Betriebe neu zu bepflanzende Flächen“, gegebenenfalls mit der Einschränkung auf „Juglandwirte“ gemäß der Sonderrichtlinie für die ländliche Entwicklung 2014 bis 2020, den Vergabezielen. So verfügen größere, über dem Grenzwert gelegene Betriebe bereits über ausreichende Flächen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 09-2019

Abgabenrecht

LVwG 61.37-2804/2018 vom 17.01.2019

Die Anbringung eines Vollwärmeschutzes sowie die Erneuerung der Balkongeländer und der Balkonüberdachung stellen nicht gebäudebildende (vgl. VwGH 12.08.2002, 97/17/0332) Sanierungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen iSd § 4 Z 34a BauG Stmk 1995 dar, welche keine Abgabepflicht nach § 15 Abs 1 leg cit auslösen.

Baurecht

LVwG 50.4-1348/2019

LVwG 80.4-510/2019 vom 11.10.2019

Wie Vorbringen von Nachbarn in einem Bewilligungsverfahren, die mangels Geltendmachung einer Rechtsverletzung keine rechtserheblichen Einwendungen darstellen, an keinem verbesserungsfähigen Mangel leiden (vgl. VwGH 30.06.2006, 2006/03/0035), so ist auch ein Antrag gemäß § 41 Abs 6 BauG Stmk 1995, der die mögliche Verletzung in einem subjektiv-öffentlichen Recht nicht darlegt, keiner Verbesserung zugänglich, weil § 13 Abs 3 AVG eben nicht der Behebung eines verfehlten Vorbringens dient.

Rechtssatz 1:

Die in einem verfahrensrechtlichen Beschluss über einen Gutachtensauftrag dargelegten und ausdrücklich als vorläufige Rechtsansicht bezeichneten, rechtlichen Erwägungen stellen notwendigerweise einen immanenten Teil des Gutachtensauftrages dar, da die Abgrenzung des Gutachtensgegenstands einer vorangegangenen vorläufigen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts und Beschwerdegegenstands bedarf. Diese Vorgehensweise lässt gerade nicht erkennen, dass ein Entscheidungsträger nicht bereit wäre, seine vorläufige Meinung nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse und der rechtlichen Erörterung in der Verhandlung zu ändern, sodass diesbezüglich kein Befangenheitsgrund vorliegt - vielmehr ermöglicht es den Parteien, sich schon in diesem Verfahrensstadium mit den für den Gutachtensauftrag maßgeblichen Erwägungen auseinandersetzen zu können.

Rechtssatz 2:

Ein Auftrag gemäß § 39 Abs 3 iVm Abs 1 BauG Stmk 1995 (BauG) darf nur erlassen werden, wenn sich der ursprünglich konsensgemäße Zustand einer bestehenden baulichen Anlage derart verschlechtert, dass ein Baugebrechen iSd § 4 Z 9 BauG vorliegt, mithin die darin angeführten öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Dabei ist durch eine sachkundige Person zu beurteilen, ob nach dem voraussehbaren Ablauf der Dinge der Zustand der baulichen Anlage dazu führt, dass die öffentlichen Interessen iSd § 4 Z 9 BauG früher oder später beeinträchtigt werden (vgl. zu der anzustellenden Prognoseentscheidung VwGH 19.06.1967, 0818/67).

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 41.16-1957/2018 vom 23.01.2019

Rechtssatz 1:

Lediglich der Verweis auf Vorstrafen einer Person und die daraus resultierende Gefahr der Wiederholung solcher Taten rechtfertigt noch nicht die Entziehung eines Reisepasses oder Personalausweises nach § 14 Abs 1 Z 4 lit a PaßG 1992.

Rechtssatz 2:

Bei der Beurteilung, ob es zulässig ist, das unionsrechtlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, hat sich eine Behörde damit auseinanderzusetzen, ob im Zeitpunkt ihrer Entscheidung von einer Person eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinne der Bestimmungen der Unionsbürgerrichtlinie ausgeht und diese Annahme auch für die Zukunft gerechtfertigt ist.

LVwG 30.16-2116/2018 vom 04.03.2019

Einen Fremden, der bei Einreise nach Österreich an der Grenze seinen Reisepass wegwirft, trifft gemäß § 5 VStG Verschulden an der Tatsache, dass die Behörde nun nicht in den Besitz eines Heimreisezertifikats kommen kann, der Fremde somit nicht ausreisen kann und sich daher unrechtmäßig im Inland aufhält.

LVwG 30.9-1289/2019 vom 08.10.2019

Brasilianische Riesenvogelspinnen gelten nach § 3c Abs 2 LSicherheitsG Stmk 2005 (StLSG) als gefährliche Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung der zuständigen Gemeinde erforderlich ist, da von ihnen bei nicht art- bzw. sachgerechter Haltung eine Gesundheitsgefährdung oder Belästigungsmomente iSd § 3c Abs 3 StLSG ausgehen können.

LVwG 26.16-1382/2019 vom 18.11.2019

Liegt in einem für das wiederaufgenommene Aufenthaltsverfahren maßgeblichen Zeitpunkt keine Aufenthaltsehe mehr vor, kann § 11 Abs 1 Z 4 NAG 2005 (NAG) für

die Versagung eines Aufenthaltstitels nicht mehr herangezogen werden (vgl. VwGH 26.02.2013, 1009/22/0081). Der Fremde kann sich zu diesem Zeitpunkt aber auch nicht mehr auf die Eigenschaft als Familienangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG berufen, sodass ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung nicht mehr erteilt werden kann.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.35-2963/2018 vom 02.05.2019

Ein aus Versicherungsverträgen erzielter Ertrag stellt immer dann ein zu berücksichtigendes Einkommen iSd § 5 Abs 1 SHG Stmk 1998 dar, wenn der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Rentenbarwert durch die ausbezahlten Leistungen überschritten wird.

Verkehrsrecht

LVwG 30.25-2003/2019 vom 07.11.2019

Der Umstand, dass einzelne deutsche Gerichte Geldstrafen nach § 134 Abs 1 iVm § 103 Abs 2 KFG 1967 nicht vollstrecken, steht einer Bestrafung durch ein österreichisches Verwaltungsgericht bei einer Tatbegehung in Österreich keineswegs entgegen, zumal der Tatort bei Nichterteilung der Lenkerauskunft am Sitz der anfragenden Behörde liegt.

LVwG 30.25-2447/2019 vom 14.11.2019

Lediglich ein geringer Schotterauftrag auf einer Grünanlage vermag bei deutlich sichtbarem Grasbewuchs den Charakter einer Grünanlage nicht zu nehmen, weshalb das Abstellen eines KFZ gemäß § 4 GrünanlagenV Graz 2007 nach § 8 leg cit strafbar ist.